

ZU DER REDE DES L. MARCIUS PHILIPPUS AUS SALLUSTS HISTORIEN

§ 3 in. bietet die Handschrift: *pro di boni, qui hanc urbem omissa cura adhuc tegitis*. Die meisten neueren Herausgeber haben anerkannt, dass hier die Worte *omissa cura* nicht befriedigend erklärt werden können. Die in älterer und neuerer Zeit gemachten Versuche, der Ueberlieferung einen verständigen Sinn abzugewinnen, haben zu ganz unzureichenden Ergebnissen geführt. Die Ansichten der älteren Erklärer verdienen gar keine Erwähnung. Aber auch die Meinung von Kritz (in der Ausgabe von 1856), dass *omissa cura* ein zu *hanc urbem* gehöriger Ablativus qualitatis sei, und dass mit *hanc urbem omissa cura* gesagt werde: *hanc urbem sine cura* oder *hanc urbem, cuius cura omissa est, sc. ab eis, quos illam curare ac tueri decebat*, bedarf kaum einer Widerlegung. Denn, um von der Eigenartigkeit des von Kritz angenommenen Ablativus qualitatis ganz abzusehen, liegt es ja auf der Hand, dass die Ergänzung von *ab eis quos illam curare ac tueri decebat*, wobei Kritz an die Senatoren dachte, ganz willkürlich und durchaus unzulässig ist. Wir können *omissa cura* nur ganz allgemein, nur von dem Wegfall jeder Fürsorge für die Stadt verstehen, womit aber freilich die Erwähnung der Fortdauer des Schutzes der Götter in unvereinbarem Widerspruch steht. Es ist eben dieser Widerspruch, der die Annahme einer Schadhaftheit des überlieferten Textes nothwendig macht.

Nun hat es keineswegs an Bemühungen gefehlt, den ursprünglichen Wortlaut unseres Relativsatzes wieder herzustellen; aber keine der mir bekannt gewordenen Vermuthungen kann meines Erachtens irgendwie auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen. Orelli schlug vor, zwischen *omissa* und *cura* die Worte *a senatu* einzufügen. Hiermit würde bestimmt ausgesprochen, was Kritz in den überlieferten Text hineindeuten zu können ge-

glaubt hat. Aber bei näherer Erwägung des sonstigen Inhalts unserer Rede und der Umstände, unter welchen sie gehalten wurde, muss man sagen, dass Philippus hier unmöglich von einem Wegfall der Fürsorge des Senats für die Stadt schlechtweg und wie von etwas vorläufig Unabänderlichem hat sprechen können. Der Redner missbilligt aufs Entschiedenste das bisherige schwächliche Verhalten des Senats Lepidus gegenüber und er verlangt nachdrücklich die Ergreifung energischerer Massregeln; dass aber der Senat seit längerer oder kürzerer Zeit ganz unthätig sei, davon enthält die Rede sonst nirgendwo eine Andeutung. Hinzu kommt, dass Philippus doch im Senat redet, und dass er durch seine Rede das *Senatusconsultum extremum atque ultimum* herbeizuführen sucht. Ganz unannehmbar ist auch M. Haupts (Rh. Mus. N. F. 1, 473 = Op. 1, 149) Vermuthung *amissa curia*, welche von Dietsch u. A. in den Text gesetzt worden ist. Philippus, der im Senat spricht und den Senat zu gewissen Beschlüssen veranlassen will, kann schlechterdings nicht die Curie, den Senat als verloren, als nicht mehr vorhanden bezeichnen. L. Lange, der in einem Leipziger Universitätsprogramm von 1879 die uns beschäftigende Stelle ausführlich behandelt hat, vermuthete, dass die Worte *vatum carminis*, welche die Handschrift einige Zeilen später bietet, und welche man gewöhnlich in *vatum carminibus* abgeändert hat, in unsern Relativsatz und zwar hinter *omissa cura* zu versetzen seien. Zu diesem kühnen Vorschlag, zu dem an der späteren Stelle noch die Streichung des vor *vatum carminis* überlieferten *et* und die Einführung von *re* vor *defenditis* hinzukommen, ist Lange besonders durch zwei Umstände veranlasst worden. Einmal schien es ihm aus historischen Gründen, wenn auch nicht geradezu unmöglich, so doch sehr misslich, Philippus an der späteren Stelle, wie die Erklärer gewöhnlich gethan haben, von einer Befragung der sibyllinischen Bücher reden zu lassen; und dann glaubte er nach einer Beobachtung, die er gemacht haben wollte, mit Bestimmtheit behaupten zu können, dass bei einem Ablativus absolutus mit dem Part. perf. pass. *omissus* das handelnde Subject nur dasjenige des Hauptverbuns sein könne, so dass an unserer Stelle zu *omissa cura*, was die Mehrzahl der Erklärer mit Recht als Abl. abs. aufgefasst habe, jedenfalls *a dis* hinzuzudenken sei. Was den ersten Punkt betrifft, so ist richtig, dass bei dem Brande des Capitols vom Jahre 83 v. Chr. auch die sibyllinischen Bücher in Flammen aufgegangen waren, und dass erst im Jahre 76, ein Jahr nach

unserer Senatsverhandlung, ein neues Exemplar dieser Bücher durch Gesandtschaften, die nach Unteritalien, Griechenland und Kleinasien geschickt wurden, beschafft worden ist. Aber abgesehen davon, dass, wenn auch eine eigentliche Befragung der sibyllinischen Bücher zur Zeit unserer Rede nicht möglich gewesen ist, doch vielleicht irgendwie auf bekannte Sprüche, die in denselben enthalten waren, hat Bezug genommen werden können (vgl. Th. Bergk, Opusc. philol. 1, 654 f.), braucht man bei dem allgemeinen Ausdruck *vatum carminibus* gar nicht nothwendig an die sibyllinischen Bücher zu denken. Ich glaube daher, dass die Worte *vatum carminibus* da, wo wir sie in den Ausgaben finden, doch nicht unmöglich sind, und dass wir dort einen erträglichen Sinn haben, wenn wir übersetzen: 'ihr stellt Lepidus unter Zögern und Zaudern nur Worte und Sehersprüche entgegen, durch die ihr mehr den Wunsch kund thut, den Frieden zu erhalten, als dass ihr diesen vertheidigt'. Wie man aber auch über die spätere Stelle urtheilen mag, auf alle Fälle wird in unserem Relativsatze durch die Einfügung von *vatum carminis* durchaus kein befriedigender Text gewonnen. Nach Lange hätte Philippus dem Wegfall der Fürsorge der Götter für die sibyllinischen Bücher, die sie hätten verbrennen lassen, die Fortdauer von deren Fürsorge für die Stadt gegenüber gestellt. Eine derartige Nebeneinanderstellung der Stadt und der sibyllinischen Bücher wäre aber doch geradezu wunderbar. Auch müsste die Bezeichnung der sibyllinischen Bücher mit *vatum carmen* wegen des Singularis *carmen* neben dem Pluralis *vatum* sehr befremden. Der Pluralis *vates* würde an sich gar nichts Auffallendes haben, und Lange hat auch mit Recht daran erinnert, dass die sibyllinischen Bücher von Dichtern gelegentlich *carmen Cumaeum*, *Euboicum*, *fatidicum* genannt werden; aber die Verbindung des Singularis *carmen* mit dem Pluralis *vatum* ist von Lange nirgendwoher belegt worden und wird sich auch überhaupt schwerlich irgendwoher belegen lassen.

Im Uebrigen vermag ich auch Langes Behauptung über die Ablativi absoluti mit dem Participium *omissus* nicht als richtig anzuerkennen. Bekanntlich wird durch den Ablativus abs. mit dem Participium perf. pass. meistens eine von dem Subject des Hauptverbs ausgehende Handlung bezeichnet; aber es giebt doch auch viele Fälle anderer Art, und man sieht an sich durchaus nicht ein, warum es mit *omissus* in dieser Hinsicht eine besondere Bewandniss haben sollte. Thatsächlich widerstreiten

denn auch drei von Lange selbst angeführte Stellen mehr oder weniger der von ihm für *omissus* aufgestellten Regel: Cic. pro Lig. 1, 1 *omissaque controversia omnis oratio ad misericordiam tuam conferenda est*, Tac. Ann. 15, 6 *alii occulte pepigisse interpretabantur, ut omisso utrimque bello et abeunte Vologaese Tigranes quoque Armenia abscederet* und Liv. 3, 46, 9 *postquam omissis rebus aliis prae cura unius nemo adibat*. Die erste Stelle hat Lange darum nicht als Ausnahme gelten lassen wollen, weil der Redner, der den Streit bei Seite lasse, wenigstens das logische Subject des Satzes sei. Aber in Bezug auf die zwei anderen Stellen lässt sich etwas Derartiges in keiner Weise geltend machen: bei Tacitus geht *utrimque* ohne Frage nicht, wie Lange gemeint hat, auf Tigranes und Vologaeses, sondern auf die Römer und die Parther oder Corbulo und Vologaeses, und an der Stelle des Livius ist ganz offenbar bei *omissis rebus aliis* nicht *nemo* das handelnde Subject, sondern die, welche Veranlassung hatten, Recht zu suchen.

Hiernach erweist sich also auch die Grundlage, auf welcher nach Lange die Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts unserer Stelle versucht werden müsste, als keineswegs sicher. Es wäre demnach auch die Vermuthung *omissa cura nostra*, welche Wirz in der 10. Auflage der Ausgabe von Jacobs in den Text gesetzt hat, sprachlich nicht zu beanstanden. Aber aus demselben Grunde, aus welchem wir Orellis *omissa a senatu cura* verwerfen mussten, ist auch das sachlich davon nicht sehr verschiedene *omissa cura nostra* unannehmbar. Was sonst noch von Conjecturen vorgebracht worden ist, kann so wenig ernstlich in Betracht kommen, dass eine einfache Erwähnung genügt: A. Schöne vermuthete *hanc urbem securam* oder *hanc urbem vobis sacram*, Bergk *obnixam cura*, Kraut *nimis securam*, Novak *non remissa cura*.

Irre ich nicht sehr, so gelangen wir zu einer wahrscheinlichen Heilung unserer Stelle, wenn wir erwägen, dass zu der Zeit, als unsere Rede gehalten wurde, keine Consuln vorhanden waren (vgl. den Antrag des Philippus § 21 *uti Ap. Claudius interrex cum Q. Catulo pro consule et ceteris, quibus imperium est, urbi praesidio sint*), dass also diejenigen Beamten fehlten, denen es in erster Linie oblag, für die Sicherheit der Stadt und des Staates zu sorgen. Diese Erwägung führt mich zu der Vermuthung, dass Sallust *omissa consulum cura* geschrieben hat, so dass der Fortdauer des Schutzes der Götter der Wegfall der Fürsorge der Consuln gegenüber gestellt worden wäre. Kleine

Lücken finden sich in der Vaticanischen Handschrift bisweilen. So fehlt in § 14 unserer Rede vor *tribuniciam potestatem* das von Priscian I p. 243 H. bezeugte Wort *plebei*, das von den meisten neueren Herausgebern, wie ich glaube, mit Recht in den Text aufgenommen worden ist. Vielleicht ist an unserer Stelle der Ausfall von *consulum* dadurch veranlasst worden, dass das Wort in der Quelle des Vaticanus abgekürzt geschrieben war (vgl. in der Ueberschrift unserer Rede *in sea* für *in senatu*) und von dem Abschreiber nicht verstanden wurde.

§ 10 *an expectatis, dum exercitu rursus admoto ferro atque flamma urbem invadat? quod multo propius est ab eo quo agitat statu quam ex pace et concordia ad civilia arma: quae ille adversum divina et humana omnia cepit non pro sua aut quorum simulat iniuria, sed legum ac libertatis subvertundae.* Aus den Worten *exercitu rursus admoto* haben die neueren Erklärer geschlossen, dass Lepidus schon vor dem Zeitpunkt, in welchem unsere Rede gehalten wurde, einmal mit einem Heere gegen Rom herangerückt sei. Corte hatte zur Erklärung des *rursus* auf den Angriff des Marius und Cinna, von welchem in § 19 die Rede ist, hingewiesen. Da aber von diesem Angriff auf Rom vorher nirgend gesprochen worden ist, so konnte Philippus sich ebenso wenig im Hinblick auf denselben wie etwa mit Rücksicht auf die zweimalige Einnahme Roms durch Sulla des Wortes *rursus* bedienen. Aber auch die heutzutage gewöhnliche Erklärung von *exercitu rursus admoto* scheint mir unmöglich. Wäre Lepidus schon einmal mit einem Heere gegen Rom herangerückt, so würde Philippus ohne Zweifel hiervon deutlich und bestimmt gesprochen haben. Dies ist nicht geschehen. Philippus hat nur § 6 f. der von Lepidus auf eigene Hand vorgenommenen Anwerbung von Bewaffneten Erwähnung gethan, und dabei haben wir ohne Frage an in Rom vorgekommene Dinge zu denken. Da nun vorher von keinem feindlichen Anmarsche des Lepidus gegen Rom gesprochen worden ist, Philippus aber unmöglich einen so wichtigen Anklagepunkt hätte unberücksichtigt lassen können, so müssen wir annehmen, dass in der That kein früherer feindlicher Anmarsch des Lepidus stattgefunden hat. Meines Erachtens ist *rursus* daraus zu erklären, dass das Heer, an dessen Spitze Lepidus zur Zeit unserer Rede stand, wenigstens zum guten Theile schon vorher mit Lepidus in und bei Rom gewesen war. Ohne Frage waren ja die Banden, welche Lepidus, bevor er den Auftrag erhielt, nach Etrurien zu gehen, auf eigene Faust angeworben

hatte, ihm nach Etrurien gefolgt, und wahrscheinlich hatte Lepidus auch nach seinem Auszuge aus Rom sich eine Zeit lang mit seinem Heere im südlichen Etrurien, also gar nicht weit von Rom aufgehalten, ehe er sich nach dem aufständischen Fäsulä zu in Bewegung gesetzt hatte. Ich glaube also, dass wir unter dem *rursus admovere* lediglich ein wieder in die Nähe der Stadt Führen, nicht aber ein abermaliges Heranführen gegen die Stadt zu verstehen haben, so dass mit *rursus* nur die Zurückbringung des Heeres in eine schon früher eingenommene Stellung bezeichnet wird.

Mit den Worten *quod multo propius est ab eo quo agitat statu quam ex pace et concordia ad arma civilia* sagt Philippus nach der Meinung der neueren Erklärer, dass von dem Standpunkt, den Lepidus zur Zeit einnehme, zu dem Vorgehen gegen Rom mit Feuer und Schwert ein viel kleinerer Schritt sei, als der Schritt vom Frieden zu Privatrüstungen, den Lepidus längst gethan habe. An diesem Gedanken ist nichts auszusetzen, aber der überlieferte Text scheint mir nicht unbedenklich. Nach diesem ist im Hauptsatze das eine der beiden Dinge, von deren Abstand gesprochen wird, Subject, im Vergleichungssatze dagegen die Entfernung der Dinge. Wir haben also hier unzweifelhaft eine starke Anakoluthie. Dieselbe würde beseitigt, wenn wir am Anfang des Satzes, also nach *invadat*, die Präposition *ad* einfügen würden. Mir scheint diese kleine Abänderung des Textes, durch welche die Periode correct wird, nothwendig.

Im folgenden Satze findet man in allen neueren Ausgaben nach *cepit* ein Komma. Aber kein Erklärer hat sich über das Verhältniss von *non pro sua aut quorum simulat iniuria* zum Vorbergehenden näher ausgesprochen. Nun können diese Worte nicht als Gegensatz zu *advorsum divina et humana omnia* angesehen werden, denn ihnen selbst wird ja entgegengesetzt: *sed legum ac libertatis subvertundae*. Wir können aber, glaube ich, auch nicht in *non pro sua aut quorum simulat iniuria, sed legum ac libertatis subvertundae* eine nähere Ausführung von *advorsum divina et humana omnia* erblicken; das Asyndeton würde bei dieser Auffassung zu befremdlich sein. Jede Schwierigkeit der Stelle schwindet, wenn wir nach *cepit* nicht interpungiren und annehmen, dass *advorsum divina et humana omnia* nicht nur *quae ille cepit* näher bestimmen soll, sondern eine nähere Bestimmung von *quae ille cepit non pro sua aut quorum simulat iniuria, sed legum ac libertatis subvertundae* ist. Dass Lepidus nicht, um ein

Unrecht zu rächen, sondern in der Absicht, die Gesetze und die Freiheit umzustossen, zu den Waffen gegriffen habe, wird als eine Verletzung aller göttlichen und menschlichen Ordnungen bezeichnet. Schon Orelli hat in den Ausgaben von 1831 und 1853 nach *cepit* keine Interpunction gesetzt; eine Erklärung der Stelle hat er aber nicht gegeben.

§ 16 *neque te provinciae neque leges neque di penates civem patiuntur*. Diese Worte enthalten eine grosse Schwierigkeit, die zuerst von Dietsch bemerkt worden ist. Man kann den überlieferten Text nur so verstehen, dass mit demselben gesagt wird, Lepidus könne nicht länger Bürger sein, einmal wegen der Provinzen, die er ausgeplündert, dann wegen der Gesetze, die er übertreten, endlich wegen der heimischen Götter, bei denen er falsch geschworen habe. Diese schon an sich recht eigenthümliche Nebeneinanderstellung der Provinzen, der Gesetze und der heimischen Götter muss höchst befremdlich erscheinen, wenn man erwägt, dass die Provinzen, die zuerst genannt werden, bei der Frage, ob Jemand als römischer Bürger geduldet werden könne, doch keineswegs zuerst in Betracht kamen, und weiter, dass die in den Provinzen verübten Erpressungen, die allerdings mit Verbannung bestraft werden konnten, doch auch zu den Gesetzesübertretungen gehörten. Es kommt hinzu, dass unser Satz, wie er überliefert ist, gar nicht in den Zusammenhang passt. Wir erwarten nach dem Vorhergehenden eine weitere Ausführung über den unruhigen Geist des Lepidus oder darüber, warum man, auch wenn er die Waffen niederlege, in Angst und Sorge bleiben müsse, keineswegs aber den Nachweis, dass Lepidus wegen der bisher begangenen Missethaten nicht länger als Bürger geduldet werden könne. Dietsch war nun geneigt, anzunehmen, dass nach *provinciae* das Wort *magistratum* ausgefallen sei. Aber durch diese Einfügung von *magistratum* würde die Schwierigkeit der Stelle keineswegs beseitigt werden. Zwar würde *neque te provinciae magistratum* keinen übeln Gegensatz zu *neque di penates civem patiuntur* bilden, indem gesagt würde, ein so unruhiger Geist wie Lepidus sei ebenso wenig als Beamter in einer Provinz wie als Bürger in Rom zu ertragen; da Lepidus' Consulat abgelaufen war, so hätte er ja, wenn er die Waffen niedergelegt hätte, in Rom zunächst nur Privatmann sein können. Aber die Worte *neque leges* würden vollständig unverständlich sein. Ebenso wenig wie die Vermuthung von Dietsch kann die Art befriedigen, wie Madvig, *Advers. crit.* 2, 293 f. der Stelle aufzuhelfen versucht

hat. Madvig hat in den drei ersten Buchstaben von *provinciae* die Abkürzung von *populi Romani* zu erkennen geglaubt und hat weiter gemeint, in dem Reste des Wortes, in *vinciae*, stecke vielleicht ein ursprüngliches *iudicia*. Unmöglich konnten aber hier die *iudicia* als drittes Glied den *leges* und den *di penates* an die Seite gestellt werden. Die Gerichte konnten Lepidus ja nur insofern nicht als Bürger dulden, als die Gesetze ihn nicht als solchen duldeten. Die Vermuthungen von Eussner *neque te provinciae regem neque di p. c. p.* und von Wirz *neque te proconsulem legiones neque di p. c. p.* glaube ich nicht eingehender als unannehmbar erweisen zu müssen.

Mir scheint, es bedarf nur der Abänderung eines einzigen Buchstabens, um aus dem überlieferten Texte einen Sinn zu gewinnen, mit dem wir zufrieden sein können. Ich meine, für *leges* ist *reges* zu schreiben. Der Sinn ist dann, ein so unruhiger Geist wie Lepidus könne weder in den Provinzen noch in den Königreichen noch endlich in der Heimat selbst Bürger sein. Italien, die Provinzen und die mehr oder weniger von Rom abhängigen Königreiche waren die Theile, in welche die römische Welt in jener Zeit zerfiel. Eine Nebeneinanderstellung von *provinciae* und *reges* oder *regna* findet sich daher öfter bei Sallust (vgl. or. Lep. 13, or. Cottae 14, or. Macri 6, Ing. 31, 20). Was das Wort *civis* betrifft, so hat auch Cicero de rep. 3, 25, 37 (*animus corpori dicitur imperare ut rex civibus suis*) dasselbe von den Unterthanen eines Königs gebraucht. Hinsichtlich des Gedankens glaube ich, dass Philippus sich wohl zu der Behauptung versteigen konnte, dass Lepidus nicht nur in Rom und Italien, sondern überall unerträglich, unmöglich sei, dass ein Mensch wie er überhaupt in kein geordnetes Staatswesen passe.

§ 16 *perge qua coeptas, ut quam maturrume merita invenias*. Ein Fortfahren hat zur nothwendigen Voraussetzung, dass angefangen ist, dass Jemand angefangen hat. Das Präsens *coeptas* ist daher hier unmöglich. Wie wir Plin. ep. 7, 8, 2 *perge ut coepisti* lesen, so hat auch Sallust auf *perge qua* nur ein Perfectum folgen lassen können. Dieses Perfectum ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht *coepisti*, wie Corte geschrieben hat, gewesen, sondern *coeptasti*. Die Silbe *ti* hat vor dem folgenden *ut* sehr leicht ausfallen können.

§ 17 *quanto mehercule avidius pacem petieritis, tanto bellum acrius erit, cum intelleget se metu magis quam aequo et bono sustentatum*. Sehr befremdlicher Weise wird hier Lepidus' Er-

kenntniss des Hauptbeweggrundes des Senats bei seinem bisherigen zögernden Verhalten in eine unbestimmte Zukunft versetzt. Ist dies schon an und für sich recht seltsam, so ist auch das Verhältniss des von der Erkenntniss des Lepidus handelnden Nebensatzes zu den übrigen Theilen der Periode ganz und gar unklar. Ueberdies hat Philippus schon in § 5 Lepidus' geringschätzigere Meinung von der Majorität des Senats auf die Furcht der letzteren zurückgeführt: *despecti et indigni re publica habiti praedae loco aestumantur, quippe metu pacem repetentes, quo habitam amiserant* (oder vielmehr, wie nach dem ganzen dortigen Zusammenhang nothwendig zu schreiben ist: *amiserunt*). Hiernach kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass *intellegat* herzustellen ist. Weil Lepidus einsieht, dass der Senat in seinem Verhalten ihm gegenüber bisher von Furcht geleitet worden ist, wird er, wenn es nun doch zu einem kriegerischen Zusammenstoss kommt, darauf bauend, dass es auch jetzt mit der Energie seiner Gegner nicht weit her sein werde, die äussersten Anstrengungen machen.

Freiburg i. B.

J. Steup.
